

03.06.22

Fz

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 42. Sitzung am 3. Juni 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Haushaltsausschusses – Drucksache 20/2091 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a) – Drucksache 20/1410 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen für die Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Fristablauf: 24.06.22

Erster Durchgang: Drs. 123/22